

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marius Kamrowski 563 2669 563 8178 marius.kamrowski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.02.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/1029/16/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.02.2017	Integrationsrat	Entgegennahme o. B.
26.04.2017	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage zu den Integrations- und Sprachkursen		

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

1. Wie viele Einrichtungen/Schulen gibt es in der Stadt, die Integrations- und Sprachkurse anbieten? Wie viele davon sind städtisch, und wie viele freie Anbieter gibt es?

In Wuppertal gibt es derzeit:

- 17 Träger der Integrationskurse mit insgesamt 26 Kursorten
- 3 Träger der berufsbezogenen Sprachkurse im sog. ESF-BAMF-Programm
- 3 Träger der berufsbezogenen Sprachkurse im sog. nationalen Programm (weitere Zulassungen noch offen)

Alle 17 Integrationskursträger sind freie Träger bzw. Sprachschulen.

2. Wie und von wem werden die freien Anbieter ausgesucht, d.h. welche Kriterien müssen sie erfüllen, um für die der Stadt zugewiesenen Menschen Unterricht zu erteilen?

Jeder Träger, der Integrationskurse anbieten möchte, muss die Zulassung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragen. Das Zulassungsverfahren ist bundesweit standardisiert. Die Antragsteller müssen gleiche Kriterien erfüllen. Die gesetzliche Grundlage dafür ist die Integrationskursverordnung. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das BAMF.

3. Wie, wie oft und von wem werden diese Kriterien überprüft, um einen qualitativ guten Unterricht zu gewährleisten?

Jeder zugelassene Träger ist verpflichtet, die Qualitätssicherung eigenständig durchzuführen.

Das BAMF ist zudem Prüfungsbehörde. Für jede Kommune gibt es eine Regionalkoordinatorin oder einen Regionalkoordinator, die für die Zulassung und ordnungsmäßige Durchführung der Integrationskurse zuständig sind. Diese Person führt regelmäßige, nicht angekündigte Überprüfungen des Unterrichts und der Kursdokumentation durch.

4. Werden Verträge geschlossen und für welche Zeiträume? Wer schließt die Verträge ab?

Es werden keine Verträge geschlossen, sondern befristete Zulassungen vom BAMF erteilt. Eine Erstzulassung wird für mindestens 1 Jahr und max. 3 Jahre erteilt. Eine Folgezulassung kann für 3, 4 oder max. 5 Jahre erteilt werden.

5. Sind ausreichend Plätze für Sprach- und Integrationskurse von A1 bis C1 vorhanden?

Die Integrationskurse führen zum B1-Niveau.

Die berufsbezogenen Kurse im sog. ESF-BAMF-Programm haben das Erreichen des B2-Niveaus zum Ziel.

Die neue berufsbezogene sog. nationale Sprachförderung sieht die Durchführung von C1-Kursen vor. Dieses Programm ist allerdings neu und noch nicht gestartet, da die Trägerzulassung noch nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich gibt es ein sehr umfassendes und differenziertes Angebot in Wuppertal, was in den letzten beiden Jahren erheblich ausgeweitet wurde. Angesichts der sehr hohen Zuwanderung in den letzten beiden Jahren reichen die Kapazitäten zurzeit nicht, um kurzfristig alle zu versorgen. Dafür fehlen inzwischen ausreichend Fachkräfte, zum Teil auch räumliche Ressourcen.

6. Wie lange ist die Wartezeit, um in einen entsprechenden Kurs zu kommen?

Durch die besonders hohen Zugänge von anerkannten Flüchtlingen unmittelbar beim Jobcenter bis Ende letzten Jahres haben sich Wartezeiten von 2 – 6 Monaten ergeben. Im Laufe des Jahres 2017 erwarten wir eine deutliche Absenkung dieser Wartezeiten.

7. Wie sind die Lehrer an den Sprachschulen ausgebildet? Welche Voraussetzung müssen von den Lehrkräften erfüllt werden?

Jede Lehrkraft muss über eine „Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen“ besitzen. Für die Zulassung ist das BAMF zuständig. Die gesetzliche Grundlage für die Lehrkräftezulassung bildet die Integrationskursverordnung. Diese definiert die Zulassungsvoraussetzungen für Lehrkräfte wie folgt:

- Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen
- soweit diese fachlichen Qualifikationen nicht vorliegen, ist eine Zulassung zur Lehrtätigkeit nur möglich, wenn die Lehrkraft an einer vom Bundesamt vorgegebenen Zusatzqualifizierung teilgenommen hat.

8. Wer trägt die Kosten der Sprach- und Integrationskurse und wie hoch ist dabei der von der Stadt Wuppertal zu tragende Anteil?

Die Kosten der Integrationskurse tragen anteilig das BAMF und die Schülerin/der Schüler. Der Eigenanteil beträgt 1,95€ pro Stunde. Ist jemand nicht in der Lage, den Eigenanteil zu entrichten (Bezug von: AsylBLG-Leistungen, ALG II, Wohngeld, Kindergeldzuschuss), dann ist eine Kostenbefreiung möglich. In diesen Fällen übernimmt das BAMF die gesamten Kosten.

Die berufsbezogenen Kurse sind gebührenfrei.

9. Wie viel Geld erhalten die Einrichtungen pro Schüler?

Die Einrichtungen erhalten 3,90€ pro Stunde pro Person sowie Vergütungen für die Durchführung der Einstufungstests und Abschlussprüfungen.

10. Werden die tatsächlich absolvierten Stunden der Schüler berechnet oder gibt es eine pauschalierte Abrechnung pro Kurs? Wie wird die tatsächliche Wahrnehmung der Kurse sichergestellt bzw. ermittelt?

Es werden tatsächlich absolvierte Stunden abgerechnet, obwohl auch eine Mindestvergütungsgarantie bei Erfüllung von bestimmten Kriterien möglich ist. Die Abrechnung erfolgt nach sog. Kursabschnitten (100 UStd.) mit täglichen Anwesenheitslisten und zusätzlich täglichen Signaturen der Teilnehmenden.

In Wuppertal werden die zum Besuch der Kurse berechtigten Personengruppen durch die Fachkräfte des Ressorts Zuwanderung und Integration festgestellt, zum Besuch der Kurse verpflichtet und dorthin vermittelt. Während des Kursbesuches erfolgt ein Fallmanagement, um auftretende Fragen und Probleme seitens der Kursträger und der verpflichteten Personen ausräumen zu können. In diesem Zusammenhang besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem Ressort und den Kursträgern. Die Kursträger informieren das Ressort unverzüglich, wenn Kursteilnehmende unentschuldig fehlen. Das Ressort geht der Meldung nach und klärt mit der betroffenen Person die Gründe für das Fehlen.

Gemeinsam werden die Hindernisse behoben und so die Fortsetzung des Kursbesuches sichergestellt.

11. Werden alle Unterrichtsstunden gegeben bzw. wie viel Stundenausfälle gibt es? Welche Kontrollen gibt es, dass der angebotene Unterricht auch tatsächlich vollumfänglich stattfindet?

In jedem Kurs muss die vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden erteilt werden. Evtl. Ausfälle müssen ersetzt werden. Jede durchgeführte Stunde muss dem BAMF gegenüber im Abrechnungsverfahren dokumentiert werden. Jeder Kursabschnitt wird mit täglichen Anwesenheitslisten und Signaturen der Teilnehmenden dokumentiert. Ohne vollständige Durchführung ist eine Abrechnung nicht möglich.